Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Das Protokoll Nr. XV im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 sieht die Gewährung von Zollkontingenten nur vor, um Nachteilen abzuhelfen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können; somit darf ein Zollkontingent nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet ein zollfreies Zollkontingent für Rohzink, nicht legiert, der Tarifnummer ex 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 60000 Tonnen zu eröffnen.

In keinem Fall darf der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1965

zur Verlängerung der Geltungsdauer ihrer Entscheidung vom 8. Juli 1964 über den Antrag der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 115 Absatz (1) des Vertrages, nicht entkoffeinierten, nicht gerösteten Kaffee der Tarifnummer 09.01 A I a des Gemeinsamen Zolltarifs aus anderen Ländern als den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, der in den Benelux-Ländern in den freien Verkehr gebracht worden ist, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(66/85/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155 und Artikel 115 Absatz (1),

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [1], insbesondere auf Artikel 2 Absätze (2) und (3),

gestützt auf das Protokoll betreffend die Einfuhr von ungebranntem Kaffee in die Benelux-Länder [2], insbesondere auf Artikel 1,

---

[1] AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.
[2] AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1488/64.

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 3. Februar 1964 [1] zur teilweisen Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnummer 09.01 A I a,

gestützt auf den Beschluß vom 3. Februar 1964 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1] über die Einfuhrzölle für Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnummer 09.01 A I a,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 [2] über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Anhang VIII,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 25. Februar 1964 [3] zur Änderung und teilweisen Aussetzung bestimmter Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs,

gestützt auf den Beschluß vom 25. Februar 1964 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [4] über die Einfuhrzölle für bestimmte tropische Erzeugnisse,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 8. Juli 1964 [5], mit der die Bundesrepublik Deutschland auf Grund ihres Antrags gemäß Artikel 115 Absatz (1) des Vertrages ermächtigt worden ist, bei der Einfuhr von Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnummer 09.01 A I a des Gemeinsamen Zolltarifs, der sich in den Benelux-Ländern im freien Verkehr befindet und in die Bundesrepublik Deutschland wieder ausgeführt wird, bis 31. Dezember 1965 die Gemeinschaftsbehandlung nicht zu gewähren,

gestützt auf das Fernschreiben vom 10. Dezember 1965, mit dem die Bundesrepublik Deutschland über ihre Ständige Vertretung bei der Kommission die Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung vom 8. Juli 1964 beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der vorgenannten Bestimmungen wird bei der Einfuhr von nicht geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee der Tarifnummer 09.01 A I a des Gemeinsamen Zolltarifs aus anderen Ländern als den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten in die Bundesrepublik Deutschland ein Zollsatz von 9,6 v.H. und, während der dritten Stufe, in die Benelux-Länder ein Zollsatz von 5 v.H. erhoben.

Die Einfuhr des genannten Erzeugnisses aus den Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland ist zollfrei, sofern es sich in diesen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindet.

Die Voraussetzungen, die zum Erlaß der Entscheidung vom 8. Juli 1964 geführt haben, sind weiterhin gegeben, da nach der Angleichung der Zollsätze der Benelux-Länder an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs noch Zollunterschiede vorhanden sind, die zu Verkehrsverlagerungen führen könnten.

Die Geltungsdauer der Schutzmaßnahme ist daher über den 31. Dezember 1965 hinaus zu verlängern; die Kommission muß jedoch, bevor sie eine endgültige Entscheidung erläßt, zusätzliche Beurteilungsunterlagen zusammenstellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1964, mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wurde, nicht gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffee der Tarifnummer 09.01 A I a des Gemeinsamen Zolltarifs aus anderen Ländern als den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, der in den Benelux-Ländern in den freien Verkehr gebracht worden ist, bei der Einfuhr von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, wird zur Aufrechterhaltung der Schutzmaßnahme vorläufig verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Entscheidung der Kommission auf diesem Gebiet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

[1] AB Nr. 23 vom 7. 2. 1964, S. 403/64.
[2] AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.
[3] AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1485/64.
[4] AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1487/64.
[5] AB Nr. 125 vom 4. 8. 1964, S. 2100/64.